Die Unwirksamkeit des Versailler Friedensvertrages vom 28. VI. 1919.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Gerhard Hubernagel

aus Düsseldorf.

Berichterstatter: Prof. Dr. Genzmer.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1924.

Auf Grund des deutschen Friedensangebotes vom 5. 10. 1918 ist durch die amerikanische Vermittlung ein Vertrag zwischen Deutschland und der Entente geschlossen worden des Inhalts, daß die gegenseitigen Verhältnisse in den Friedenszustand zurückzuleiten sind. Als Grundlage sind mit 2 Vorbehalten die 14 Punkte Wilsons bestimmt.

Der gegenseitigen Bindung an diesen Vorvertrag steht die gewählte Notenform der Verhandlungen nicht entgegen, da völkerrechtliche Verträge formlos abgeschlossen werden können.

Der Verpflichtungswillen beider Parteien ergibt sich deutlich aus dem Inhalt der Besprechungen. Deutschland hat in seinem Angebot und auf Grund der späteren besonderen Anfrage Amerikas vom 8. 10. 1918, welche noch einmal das ausdrückliche Verpflichtungsbekenntnis fordert, seinen Bindungswillen unzweideutig kundgegeben.

Der Verpflichtungswille der Entente ist nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, er folgert aber mittelbar aus dem Gesamtinhalt der Noten. Der Vorbehalt in der Frage der Freiheit der Meere und der Reparationen besagt klar, daß die Entente sich nur in diesen Punkten freie Hand behalten will. Würde sie sich überhaupt nicht als gebunden betrachten, so würde eine solche Einschränkung keinen Sinn haben.

Außerdem äußert die Note vom 8. 10. 1918, daß für spätere Verhandlungen nur noch soweit Raum sei, als es sich um die praktische Ausgestaltung im Rahmen des Wilson-Programmes handelt. Ein weiterer Beleg für diese Auffassung ist die Note der Entente vom 23. 10. 1918. Hierin droht sie die Sicherung und Vollziehung der 14 Punkte an. Dies macht ersichtlich, daß sie die Abmachungen als rechtlich bindend und vollstreckbar anerkennt.

Sonach sind Form, Inhalt und Absicht auf gegenseitige Bindung gerichtet. Ihre Sicherung geschieht durch Räumung der besetzten Gebiete sowie durch die Bestimmungen des Waffenstillstandes zu Compiègne am 11. 11. 1918.

Die völkerrechtliche Zuläffigkeit eines Vorvertrages geht aus der Geltung des Vertrages im Völkerrecht überhaupt hervor. Wenn man dort das auf Gleichheit zweier Subjekte beruhende Rechtsgeschäft anerkennt, so ist auch ein Vorvertrag gültig, der sich nur durch seinen Inhalt auszeichnet. Er findet nämlich seine Erledigung durch den Abschluß eines neuen, endgültigen Vertrages.

Da Rechtsgeschäfte jeden beliebigen Inhalt annehmen können, sind die Vereinbarungen zwischen der Entente und Deutschland als für beide Teile bindend anzusehen. Im Rahmen ihrer Bestimmungen hat die einzelne Ausgestaltung im schließlichen Friedensvertrag zu geschehen.

Aber der Versailler Vertrag widerspricht allen Punkten der Wilsonschen Kundgebung offensichtlich. Entgegen dem 1. Punkte hat die Verhandlung völlig geheim stattgefunden. In der Frage der Freiheit der Meere hat sich die Entente freie Auslegung ohne Widerspruch Wilsons gesichert. Die im 3. Punkte gewährte Gleichheit der wirtschaftlichen Bedingungen ist durch die Teile X—XII des Friedensvertrages ins Gegenteil umgekehrt. Die allgemeine Abrüstung des 4. Punktes ist nur in Deutschland durchgeführt worden. Der in Punkt 5 garantierte Ausgleich der Kolonialinteressen führt zur völligen Wegnahme aller deutschen Besitzungen durch Art. 119 F. V. Das Verhältnis zu Rußland hat entsprechend Punkt 6 seine Ausgestaltung erfahren. Die inhaltlich und räumlich beschränkten Reparationen der Punkte 7, 8 und 11 sind ins ungemessene ausgedehnt worden. Die freie Entwicklungsmöglichkeit von Deutsch-Oesterreich ist durch die Note der Entente entgegen dem Punkte 10 durch Noten vom 2. und 11. 9. 1919 bezüglich der Beseitigung des Art. 61, Abs. 2 R. V. beschränkt worden. Die Punkte 9 und 12 sind im Friedensvertrag nicht geregelt. Der Friedensvertrag gewährt Polen nicht nur Zugang zum Meere, sondern entgegen dem Punkte 13 auch Gebietserweiterungen. Als Zerrbild erscheint die Ausgestaltung des Völkerbundes, der nach Punkt 14 als allgemeine Gesellschaft der Nationen gedacht ist. Der Eintritt in ihn ist nicht nach dem Grundsatz der Gleichheit der Staaten gewährt.

Daher läuft der Friedensvertrag sämtlichen Bestimmungen des Vorvertrages zuwider und ist in seiner Form vom 28. 6. 1919 unwirksam.

Als besonderen, dieses Abweichen begründenden Umstand führt der Friedensvertrag in Art. 231 die deutsche Schuld am Kriege auf. Er sieht das Unternehmen des Krieges als ein zum Schadensersatz verpflichtendes völkerrechtliches Delikt an. Die Entente stellt sich dabei auf den Boden der Erfolghaftung und begründet die Ersatzpflicht durch die Widerrechtlichkeit des deutschen Kriegsbeginnes. Rechtmäßig sind aber alle Handlungen und Mittel, die von der Völkerrechtsordnung nicht verboten sind.

Die naturrechtliche Auffassung geht davon aus, daß der Krieg wegen seiner güterverletzenden Wirkung eines besonderen Grundes bedarf, um rechtlich zulässig zu sein. Maßstab für diesen Grund ist ein Gerechtigkeitsurteil, welches damals als geltendes Recht angesehen wird. Hieraus entsteht die Unterscheidung von bellum iustum und iniustum, welche auch heute noch zahlreiche Anhänger hat. Mit der Anerkennung des positiven, wirklich geübten Völkerrechts gerät diese Trennung ins Schwanken. Sie kann nicht mehr aus dem geltenden Recht abgeleitet werden. Der Grundsatz der Gerechtigkeit ist nicht mehr maßgebend. Es setzt sich die Meinung durch, welche dem Staat ein subjektives Recht auf Kriegführung gewährt oder die wenigstens anerkennt, daß Sätze für die Beurteilung der gerechten Ursachen dem geltenden Rechte fremd sind. Das Beginnen des Krieges kann, weil es eine rechtmäßige Handlung ist, nicht als völkerrechtliches Delikt angesehen werden. So die überwiegende Staatenpraxis. Die Begründung des Art. 231 ist daher unmöglich.

Wenn auch die Erfordernisse für ein völkerrechtliches Delikt nicht vorliegen, so kann das Auffinden der Schuldfrage vielleicht eine Aufhebung der Bindung an den Vorvertrag auf Grund der clausula rebus sic stantibus rechtfertigen. Hierfür ist nach einer Ansicht notwendig, daß durch die Aenderung der Verhältnisse eine Umkehrung der durch den Vertrag beabsichtigten Interessenförderung in Interessenvernichtung erfolgt ist. Andere wollen die Aufhebung begründen durch das Wesen des Staates, der in seiner ewigen Dauer die sich aus der Zeit ergebenden Hemmungen der Verträge beseitigen kann. Auch wird die Ansicht vertreten, daß die clausula auf die Selbsterhaltung gestützt werden könne.

Keine dieser Voraussetzungen ist aber durch den Vorvertrag gegeben. Weder Lebensinteressen der Entente sind gefährdet, noch wirkt die lange Dauer des Vertrages hemmend. Die gewollten Vorteile bleiben erhalten.

Eine weitere Möglichkeit, das Abweichen des Hauptvertrages vom Vorvertrage zu rechtfertigen, ist der Hinweis auf die Unterschrift Deutschlands, welches sich mit den Aenderungen einverstanden erklärt hat. Jeder Vertrag erfordert beim Abschluß Gleichheit der Parteien. Jedes Verhalten, welches sich im Rahmen der anerkannten Rechtsnormen hält, wahrt die Gleichheit. Das Völkerrecht hat zu seinem Inhalt zahlreiche Bestimmungen der früheren Gesellschaftsordnung. Hiernach ist die Anwendung von Zwang gegen den Staat zur Erzielung eines Friedensvertrages rechtmäßig. Aber um dem Zwang die Wirkung zu sichern, hat die Entente sich eines unzulässigen Mittels, nämlich des Betruges, bedient. Sie täuscht zunächst eine Bindung an die Vereinbarungen vor, um dann mit Hilfe eines ihr schon vorher bekannten Materiales die Verpflichtung aufzuheben. Da im Völkerrecht der Betrug rechtswidrig ist, hat die Entente beim Abschluß des Hauptvertrages die Gleichheit der Staaten aufgehoben. Der unter betrügerischem Zwang zustande gekommene Friedensvertrag ist unwirksam.

Da das Abweichen des endgültigen Vertrages vom Vorvertrage weder durch Art. 231, noch durch die clausula oder die Unterzeichnung begründet werden kann, ist der Friedensvertrag vom 28. 6. 1919 ungültig.

Die Stellung der katholischen Kirche zum gerichtlichen Zweikampf in geschichtlicher Entwicklung.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Hütteroth

Referendar.

Referenten: Professor Dr. Genzmer.
Professor Dr. Merk.

Die Kirche hat mit der Entstehung des Kampfordals, dem wir indogermanischen Ursprung zuschreiben, ebensowenig etwas zu tun wie mit der Aufnahme dieses Beweismittels in die Gesetzsammlungen der germanischen Völker. Sie stand seiner Einführung in die Stammesrechte neutral gegenüber. Diese Aufnahme indessen, zugleich Ueberleitung nahezu aller Zweikampfformen aus heidnischer Zeit in gesetzliche Bahnen, war allerdings eine Folge der durch die Kirche gebrachten christlich-fortschrittlichen Bewegung, die sich späterhin in dem geistigen Kampfe gegen das Kampfordal seitens eines Avitus und Agobard verkörperte.

Die Stellung der Kirche zum gerichtlichen Zweikampf als nunmehr bestehendem Institut ergibt sich aus der Zusammenfassung der Lehren der einzelnen Faktoren, die berufen waren, die kirchliche Anschauung zu vertreten: der Canonisten, der Kirchenversammlungen und der Päpste.

Die Canonisten, die kirchlichen Schriftsteller, Gelehrten und Bischöfe, zeigen bis in die letzte Zeit der Herrschaft des Kampfordals eine zweispältige Stellungnahme, die, im ganzen betrachtet, zu Gunsten des Ordaliengedankens und des gerichtlichen Zweikampfes spricht. Die von Avitus und Agobard betriebene Änderung im Sinne einer Fortentwicklung der christlichen Weltanschauung und des damit im Zusammenhang stehenden Prozeßwesens findet später keine geeigneten Männer mehr. Unter Verkennung der ideellen Ziele der Kirche in freiester und weitester Bedeutung konzentrierte sich die Tätigkeit der Kirchenfürsten nach außen hin, auf machtpolitische, weltliche Aufgaben. Damit wurde der Weg der Arbeit von innen heraus verschmäht; auf dem verbleibenden schwierigeren

auf Grund Einflusses und äußerer Macht allein zu gehenden Weg baute sich aber ein Hindernis in der durch den Gegensatz zwischen weltlichem Herrscherinteresse oder geistlichen Utilitätsgründen und kirchlich-ideellen Zielen entstandenen Interessenkollision, die sich naturgemäß zu Ungunsten einer inneren Vervollkommung der Kirche und zu Gunsten des Ordaliengedankens auswirkte.

Die Kichenversammlungen sind bis zum 4. Laterankonzil dem gerichtlichen Zweikampf im wesentlichen günstig gesinnt: zum guten Teil ein Erfolg ihrer Zusammensetzung — meist handelte es sich ja um Lokalsynoden — aus weltlichen und geistlichen Würdenträgern, welch letzere nicht selten infolge der bereits hervorgehobenen Interessenkollision auch auf weltliche Herrscherrechte Rücksicht nehmen mußten. Valence war ein Erfolg Agobards, ein Anschlußfinden der kirchlichen Praxis an die Theorie, das aber in seiner Wirkung nur von temporärer Bedeutung blieb.

Die Päpste — soweit sie sich zum gerichtlichen Zweikampf erklären — verwerfen ihn im allgemeinen, indessen nur mit wenigen Worten und in Spezialentscheidungen. Erst Alexander III. schlägt einen energischeren Ton an. Unter Innozenz III. tritt dann eine wirkliche und offene Gegnerschaft des Papsttums gegen den gerichtlichen Zweikampf zu Tage. Für das Papsttum allgemein kann die Annahme der Einschlagung eines falchen Weges deshalb nicht in Betracht kommen, weil es der kirchlichen Praxis, die hierfür wesentlich verantwortlich war, zu fern stand. Zudem fehlt es ihm lange Zeit an der überragenden Macht. Seine Tätigkeit konnte nur in Entscheidungen und Verfügungen bestehen. Nur wenige Päpste haben sich indessen trotz der Kenntnis des gerichtlicheu Kampfes geäußert. Demgegenüber verharrt eine Unzahl in tolerantem Schweigen, das seine Begründung nur finden kann in der Annahme, daß das Kampfordal als Beweismittel nicht zu entbehren sei. Das trifft für die älteste christliche Zeit zweifellos zu, und auch seiner Beseitigung in späterer Zeit standen noch manche Hindernisse entgegen, die allerdings wiederum ihren Grund fanden in der nachmals wenig entwicklungsfreundlichen inneren kirchlichen Tätigkeit und den damit zusammenhängenden prozeßtechnischen Schwierigkeiten. Jedoch hielten diese Hemmungsmomente nicht solange an oder wären nicht zu beseitigen gewesen als das Schweigen der Päpste währte.

Allgemein muß noch hervorgehoben werden, daß der Geständnisprozeß, der unter dem Einfluß des römisch-kanonischen Prozeßrechts an die Stelle des Ordalprozesses trat mit seiner Erzwingung des Geständnisses durch die Folter, der also kaum, kulturell betrachtet, einen Forschritt bedeutete, nirgend anders seinen Boden findet als das über Gebühr lange erhaltene Kampfordal: in der infolge mangelnder Erkenntnis der wahren kirchlichen Ziele und falscher Wege innerhalb der Kirche selbst und innerhalb der Völker zurückgebliebenen geistigen Entwicklung.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.